



Brüssel, den 25. Mai 2022
(OR. en)

9026/22
ADD 1

JUSTCIV 65
CONSUM 113
MARE 38
RELEX 635
COMER 66

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 7810/22 ADD1

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ein Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Zwangsversteigerung von Schiffen auszuhandeln

- Annahme
- Erklärung der Kommission auf der Tagung des AStV vom 25. Mai 2022

Nach Auffassung der Kommission ist es rechtlich unzutreffend, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.
